

Auswahlkriterien für den Nürnberger Christkindlesmarkt

1. Veranstaltungszweck

Die Gestaltung des Nürnberger Christkindlesmarktes erfolgt mit dem Ziel, größtmögliche Attraktivität zu erreichen. Hierbei kommt dem historischen Bezug bzw. der Tradition des Marktes, der besonderen Atmosphäre des Marktumfeldes und der Ausrichtung auf das Weihnachtsfest ausschlaggebende Bedeutung zu. Des Weiteren soll ein möglichst vielseitiges und ausgewogenes Warenangebot, das üblicherweise zum traditionellen Charakter des Christkindlesmarktes gehört, erreicht werden.

Der Veranstalter behält sich vor, die Anzahl der Beschicker für jede Angebotsgruppe von Jahr zu Jahr neu festzulegen.

2. Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

Ungeachtet der in Ziff. 1 genannten Kriterien werden als Beschicker nur solche Bewerber zugelassen, die folgende Auswahlkriterien erfüllen:

- Qualität des Aufbaus der Verkaufseinrichtung (äußere und innere Gestaltung, Ausstattung, Dekoration)
- Qualität und Menge des Angebotes unter der Voraussetzung, dass die Waren bis zum Ende des Marktes ausreichen
- Zuverlässigkeit des Antragstellers und der für ihn im Markt tätigen Hilfskräfte im Sinne der allgemeinen Vorschriften sowie des Marktortsrechtes; hierzu zählt auch die Art der Geschäftsführung, insbesondere das Verhalten gegenüber den Marktbesuchern
- Wird eine Verkaufsstelle von zwei oder mehr selbständigen Antragstellern zur gemeinsamen Benützung beantragt und erfüllen alle Antragsteller die Qualitäts- und Zuverlässigkeitsmerkmale, so werden diese Antragsteller vor Einzelbewerbern um Verkaufsstellen berücksichtigt.
- Antragsteller der Anbietergruppe „Glühwein und Spirituosenausschank“ sowie „Herstellung von gebrannten Mandeln und dergl.“, die ihre Geräte mit elektrischer Energie betreiben, werden vor solchen mit gasbetriebenen Geräten berücksichtigt.
- Antragsteller aller Anbietergruppen, die in der jeweiligen Gruppe ganzjährig selbständig gewerblich tätig sind, werden vor Antragstellern berücksichtigt, die ausschließlich den Christkindlesmarkt beschicken wollen. Dies gilt nicht für Hersteller und Händler von Waren, die nur in der Advents- und Weihnachtszeit feilgeboten werden.

3. Besondere Zulassungsvoraussetzungen

Bei Überangebot genießen diejenigen Bewerber Vorrang, die unter Berücksichtigung des Veranstaltungszweckes und der gebotenen Angebotsvielfalt die Kriterien gem. Abs. 2 besser erfüllen. Zwischen gleichrangigen Bewerbern entscheidet das Marktamt nach pflichtgemäßem Ermessen. Dabei ist zum Schutze des traditionellen Erscheinungsbildes des Marktes die vorrangige Berücksichtigung der bekannten und bewährten Beschicker anzustreben.

Im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens des Marktamtes werden bei der Auswahl im wesentlichen folgende Kriterien zu Grunde gelegt:

- Vorrangig werden die sogenannten Stammbeschicker berücksichtigt. Stammbeschicker sind solche Antragsteller, die 5 Jahre ununterbrochen auf dem Christkindlesmarkt einen Stand betrieben haben und die Voraussetzungen nach Abs. 2 erfüllen.

- Bei der weiteren Vergabe ist darauf zu achten, dass bei Erfüllung der sonstigen Zulassungsbedingungen möglichst auch Neubewerber in absehbarer Zeit in angemessenem Umfang in der jeweiligen Branche zum Zuge kommen (Anzustreben ist ein Neubeschickeranteil von 10 %).

Um dieses Ziel zu erreichen, können zunächst auch einzelne Plätze eingerichtet werden, die im rollierenden System vergeben werden. Die Vergabe erfolgt dann jeweils im Wechsel an geeignete Neubewerber, wobei die Zahl der bisher erfolglosen Bewerbungen angemessen berücksichtigt werden kann; Abweichungen sind aus sachlichen Gründen möglich.

- Die durch Ausfall von Stammbeschickern freiwerdenden Plätze sind an Neubewerber nach pflichtgemäßem Ermessen zu vergeben. Bekannte Bewerber, die sich bewährt haben und noch keine Stammbeschicker sind, erhalten bei gleichen Qualitätsmerkmalen Vorrang gegenüber anderen Neubewerbern. Dies gilt insbesondere auch für Neubewerber, die am rollierenden System beteiligt sind bzw. bisher Plätze außerhalb des Hauptmarktes (Bahnhofplatz, Klarakirche, Lorenzkirche, Jakobsplatz) beschickt haben.
- Voraussetzung für den Imbissverkauf ist die Aufstellung eines eigenen Verkaufsstandes, dessen Größe, Ausführung und Beschaffenheit von der Stadt Nürnberg (Hochbauamt/Abt. Denkmalpflege) zu genehmigen ist.
- Sind nach Anwendung der vorgenannten Kriterien keine objektiv feststellbaren Unterscheidungsmerkmale vorhanden, erhält bei den Neubewerbern derjenige die Zulassung, der sich bisher am häufigsten ununterbrochen um eine Zulassung beworben hat; soweit sich in einer Branche völlige Gleichwertigkeit ergibt, ist durch Los zu entscheiden.

Die Auswahlkriterien wurden vom Stadtrat am 16.10.1996 behandelt.